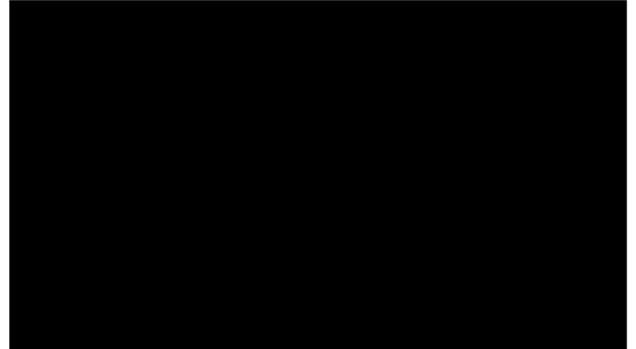





EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION JUSTIZ UND VERBRAUCHER

Die Generaldirektorin

Brüssel,
JUST.D.3/BM/ms (2023)1205525 s



Ihr Antrag auf Dokumentenzugang – EASE 2023/0272

Sehr geehrter Herr 

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 15. Januar 2023, worin Sie einen Antrag auf Dokumentenzugang stellen, der am 16. Januar 2023 unter dem oben genannten Aktenzeichen registriert wurde.

Sie beantragen Zugang zu Folgendem:

1. Interner und externer Schriftverkehr/Kommunikation zu CHAP(2022)01376, insbesondere, aber nicht ausschließlich, mit französischen Behörden;
2. Auflistung von CHAP-Referenznummern seit dem Jahr 2020 zu Verstößen gegen die Freizügigkeitsrichtlinie durch Behörden, bei der Erteilung von Visa/Aufenthaltskarten oder sonstigen aufenthaltsrechtlichen Verfahren, hinsichtlich eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts.

Sie haben ausdrücklich darum gebeten, Ihnen die entsprechenden Informationen per E-Mail zu übermitteln.

Bezüglich Ihres ersten Punktes müssen wir Ihnen leider mitteilen, dass die Kommission über keine Dokumente zu dieser Beschwerde verfügt, die mit den französischen Behörden ausgetauscht wurden. Wie in dem Schreiben vom 27. Januar ausgeführt (ARES (2023) 638194), ist die Kommission davon ausgegangen, dass es sich bei Ihrem Problem um einen Einzelfall handelt, den die Kommission nicht verfolgen kann. Sie wurden auch auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, sich entweder an die nationale Gerichtsbarkeit zu wenden oder SOLVIT in Anspruch zu nehmen.

Bezüglich Ihres zweiten Punktes müssen wir Ihnen leider mitteilen, dass der Kommission kein Dokument vorliegt, das der Beschreibung in Ihrem Antrag entspricht.

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 gilt das Recht auf Dokumentenzugang im Sinne dieser Verordnung nur für bestehende Dokumente, die sich im Besitz des Organs befinden. Ein Antrag auf Zugang, der die Kommission zur Erstellung eines neuen Dokuments verpflichten würde, fällt nicht unter die genannte Verordnung.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass die Frage nach dem möglichen Status von in Datenbanken gespeicherten Informationen als Dokument im Sinne der Verordnung

(EG) Nr. 1049/2001 bereits Gegenstand einer Prüfung durch das Gericht war, das in seinem Urteil in der Rechtssache T-214/13 (Urteil des Gerichts vom 2. Juli 2015, Typke gegen Europäische Kommission, T-214/13, EU:T:2015:448, Rn. 56) festgestellt hat, dass „im Fall eines Zugangsantrags, der darauf gerichtet ist, dass die Kommission in einer oder mehreren ihrer Datenbanken anhand von Parametern, die der Antragsteller definiert, eine Suchabfrage durchführt, die Kommission verpflichtet ist, diesem Antrag vorbehaltlich einer etwaigen Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 stattzugeben, **wenn die dafür erforderliche Suche unter Verwendung der ihr für diese Datenbank zur Verfügung stehenden Suchfunktionen durchgeführt werden kann**“.

Mit diesem Urteil bestätigte das Gericht das frühere Urteil in der Rechtssache Dufour (Urteil des Gerichts vom 22. Oktober 2011, Dufour gegen Europäische Zentralbank, T-436/09, EU:T:2011:634, Rn. 153), in dem das Gericht erklärte, dass „alles, was aus einer Datenbank **durch normale oder routinemäßige Suchabfragen** extrahiert werden kann, Gegenstand eines Zugangsantrags sein“ kann.

Darüber hinaus möchte ich Sie auf das Urteil in der Rechtssache C-491/15P (Urteil des Gerichtshofs vom 11. Januar 2017, Typke gegen Europäische Kommission, C-491/15P, EU:C:2017:5, Rn. 36) hinweisen, in dem der Gerichtshof den Standpunkt vertrat, dass der routinemäßige Charakter eines Arbeitsvorgangs, der maßgeblich dafür ist, ob aus einer Datenbank extrahierte Informationen ein Dokument sind, dadurch bestimmt wird, ob die Endnutzer den Arbeitsvorgang im Rahmen des üblichen Gebrauchs vornehmen können.

Die von Ihnen angeforderten Informationen sind in einer Datenbank (CHAPS) enthalten, können aber nicht durch eine routinemäßige Suchabfrage extrahiert werden: Es wäre eine zusätzliche Bearbeitung erforderlich, die der Erstellung eines neuen Dokuments gleichkäme.

Da der Kommission kein der Beschreibung in Ihrem Antrag entsprechendes Dokument vorliegt, kann sie Ihrem Antrag diesbezüglich nicht nachkommen.

Ihr Antrag betrifft daher folgende Dokumente:

- Empfangsbestätigung für CHAP(2022)1376, die Ihnen am 20. Mai 2022 übermittelt wurde (im Folgenden „Dokument 1“);
- die vorläufige Antwort, die Ihnen am 17. Juli 2022 übermittelt wurde, aus der hervorgeht, dass es zu Verzögerungen bei der Bearbeitung Ihrer Beschwerde gekommen ist (im Folgenden „Dokument 2“).

Die oben genannten Dokumente 1 und 2 dürfen aufgrund der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 festgelegten Ausnahme zum Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen nicht vollständig offengelegt werden, weil sie die nachstehenden personenbezogenen Daten enthalten:

- die Namen/Initialen und Kontaktinformationen von Kommissionsbediensteten, die nicht dem gehobenen Management angehören;
- die Namen/Initialen und Kontaktinformationen anderer natürlicher Personen.

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Datenschutzverordnung dürfen diese personenbezogene Daten nicht übermittelt werden, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und es gibt keinen Grund für die Annahme, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten. In Ihrem Antrag haben Sie kein spezifisches Interesse am Zugang zu diesen personenbezogenen Daten bekundet und keine Argumente vorgebracht, um zu belegen,

dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist.

Daher stelle ich fest, dass nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kein Zugang zu den in den angeforderten Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten gewährt werden kann, da nicht nachgewiesen wurde, dass der Zugang für einen im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und es keinen Grund zu der Annahme gibt, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Personen durch die Offenlegung der betreffenden personenbezogenen Daten nicht beeinträchtigt würden.

Sollten Sie mit dieser Feststellung nicht einverstanden sein, können Sie nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 einen Zweitantrag stellen, in dem Sie die Kommission um eine Überprüfung ihres Standpunkts ersuchen.

Ein solcher Zweitantrag ist binnen 15 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Schreibens an das Generalsekretariat der Kommission zu richten: Sie können den Antrag auf einem der nachstehenden Wege stellen:

postalisch:

Europäische Kommission

Generalsekretariat

Transparenz, Dokumentenmanagement und Zugang zu Dokumenten (SG.C.1)

BERL 7/076

1049 Brüssel

oder per E-Mail:



Mit freundlichen Grüßen

